

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1996/12/3 G162/96, G163/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.1996

## **Index**

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht  
63/02 Gehaltsgesetz 1956

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz  
GehG 1956 §23 Abs2  
PG 1965 §26

## **Leitsatz**

Verstoß der uneingeschränkten Rückzahlungsverpflichtung von Waisen hinsichtlich eines dem verstorbenen Beamten gewährten Bezugsvorschusses aus dem Waisenversorgungsgenuß aufgrund des Unterhaltscharakters des Waisenversorgungsgenusses gegen den Gleichheitssatz; kein Ermessen der Behörde aufgrund fehlender Determinanten für die Ermessenshandhabung

## **Rechtssatz**

Die im §23 Abs2 letzter Satz GehG 1956 idFBGBl. Nr. 245/1970 enthaltene Wortfolge "sowie die den Angehörigen und Hinterbliebenen zustehenden Geldleistungen - ausgenommen der Todesfallbeitrag, der Bestattungskostenbeitrag und der Pflegekostenbeitrag -" wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Versorgungsgenuß (insbesondere der Waisenversorgungsgenuß) hat auch - und von seinem Zweck her gesehen geradezu vornehmlich - Unterhaltscharakter.

Unter diesen Umständen findet sich keine sachliche Rechtfertigung dafür, den Waisenversorgungsgenuß zur Deckung eines dem verstorbenen Beamten gewährten, noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Bezugsvorschusses heranzuziehen, ohne daß zumindest für die Heranziehung solcher Unterhaltszahlungen gesetzliche Beschränkungen vorgesehen wären. Es ist nicht einzusehen, weshalb gerade die Waisen für diese Verbindlichkeit ohne Rücksicht darauf aufkommen sollen, ob sie überhaupt als Erben eingesetzt wurden, zutreffendenfalls ohne Rücksicht auf das ihnen hinterlassene Vermögen.

Keine Ermessensbestimmung aufgrund mangelnder Determinanten.

Es stünde im Belieben der Behörde, ob sie die Rückzahlungsverpflichtung der Angehörigen ermäßigt bzw. ganz nachsieht, oder ob sie auf der vollen Rückzahlung beharrt. Damit fehlte also für die Angehörigen jeglicher Rechtsschutz, nicht auf unbillige und unververtretbare Weise für noch ausständige Rückzahlungsverpflichtungen herangezogen zu werden.

(Anlaßfälle: E v 03.12.96, B2476/94 ua - Aufhebung der angefochtenen Bescheide).

## **Entscheidungstexte**

- G 162,163/96  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 03.12.1996 G 162,163/96

## **Schlagworte**

Dienstrecht, Bezüge, Versorgungsgenuß, Waisen, Ermessen

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1996:G162.1996

## **Dokumentnummer**

JFR\_10038797\_96G00162\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)